

Satzung

der Ortsgemeinde Kretz über die Erhebung von Hundesteuer vom 04.12.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer	2
§ 2 Steuerschuldner, Haftung	2
§ 3 Anzeigepflicht	2
§ 4 Gefährliche Hunde	3
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht	3
§ 6 Steuersatz	4
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 8 Steuerbefreiung	4
§ 9 Steuerermäßigung	5
§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung	5
§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in welcher der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und
 4. Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen. Im Zweifelsfall sind ergänzende Unterlagen (Impfpass pp.) vorzulegen.

¹ Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

- (2) Der Steuerschuldner hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen und Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als gefährliche Hunde unwiderlegbar vermutet:
 - Pit-Bull-Terrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
- (3) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dogo Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastino Napoletano
 - Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) 54,00 Euro für den ersten Hund
 - b) 90,00 Euro für den zweiten Hund
 - c) 120,00 Euro für jeden weiteren Hund
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich für jeden gefährlichen Hund 540,00 Euro.
- (3) Steuerfrei gehaltene Hunde (§ 8) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Steuerermäßigte Hunde (§ 9) und gefährliche Hunde im Sinne des § 4 gelten als erste Hunde.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei sind solche Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in anerkannten Tierasylen oder ähnlich anerkannten Einrichtungen bis zu ihrer Veräußerung oder Inpflegenahme untergebracht sind.

Bei Veräußerung oder Inpflegenahme innerhalb des Gemeindegebietes ist dies innerhalb von zwei Wochen der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz

unter Angabe des Namens und der Adresse des Erwerbers bzw. des Pflegers anzuzeigen.

(2) Auf Antrag ist Steuerbefreiung zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden kann,
3. Hunden, die zur Bewachung von freilaufenden Herden notwendig sind,
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 4 sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

(4) In Fällen des Abs. 2 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von einzelstehenden Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
2. Hunden, die an Bord von Binnenschiffen, die im Schiffsregister eingetragen sind, gehalten werden.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 4 sind von der Steuerermäßigung ausgenommen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

(1) Die Steuervergünstigung wird mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Die Ortsgemeinde Kretz gibt zeitlich befristet Hundesteuermarken aus, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen sind. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Die Steuermarke ist nicht übertragbar.

- (2) Bei Verlust, Unbrauchbarkeit oder Zerstörung der Steuermarke ist vom Hundehalter eine Ersatzmarke anzufordern.
Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist der Ortsgemeinde Kretz oder der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich der Ortsgemeinde Kretz oder der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz auszuhändigen.
Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke ebenfalls an die Ortsgemeinde Kretz oder an die Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz zurückzugeben.
- (3) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- 1) Name und Anschrift des Hundehalters
- 2) Anzahl der gehaltenen Hunde
- 3) Rasse
- 4) Zeitpunkt der Anschaffung

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1) als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - 2) als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - 3) als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 4) die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 3 gegeben ist.
 - 5) als Hundehalter entgegen § 11 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

56630 Kretz, 04.12.2019
Ortsgemeinde Kretz
gez. Uenzen
Ortsbürgermeister